

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 28

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 77 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW) – vom 07. März 1995 (GV NW S. 218) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid am 18.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	18.03.1997	18.04.1997	15.05.1997

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätzliche Stellung von überdachten Stellplätzen
- § 3 Aufstellung mit geringem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche
- § 4 Längsaufstellung von Garagen und überdachten Stellplätzen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Vorrang von Bebauungs- sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen
- § 7 Bestehende Rechtsvorschriften
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Garagen, Carports und überdachte Stellplätze aller Art. Sie gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), außerhalb dieser Ortsteile (§ 35 BauGB) sowie innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen, sofern diese keine Festsetzungen zu Garagen und überdachten Stellplätzen enthalten, die die hier genannten Vorschriften ersetzen.

§ 2

Grundsätzliche Stellung von überdachten Stellplätzen

Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 3 GarVO mit einem Mindestabstand von 3 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche und mit einer Einfahrtsöffnung zur Straße zu errichten.

§ 3

Aufstellung mit geringem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche

Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Mindestabstand gemäß § 2 nicht eingehalten werden, so muß der maximal mögliche Abstand gewählt und die Zufahrtsöffnung zur Straße orientiert werden.

§ 4

Längsaufstellung von Garagen und überdachten Stellplätzen

Längsaufstellung zur öffentlichen Verkehrsfläche von überdachten Stellplätzen und Garagen ist nur mit einem Mindestabstand von 0,4 Meter möglich.

Die an der öffentlichen Verkehrsfläche gelegene Wand wird – unabhängig von ihrer Gestaltung auf eine maximal zulässige Wandhöhe von 2,3 Metern beschränkt. Die Bemessung der Wandhöhe hat in Analogie zu der Vorschrift des § 6 Abs. 4 Bau O NW zu erfolgen.

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der Längsseite des überdachten Stellplatzes bzw. der Garage ist eine hochwachsende Bepflanzung mit heimischen Pflanzen vorzunehmen, die die o.g. maximale Wandhöhe nicht überschreiten darf und die aufgrund ihres Wurzelwerkes nicht geeignet ist, den Belag der öffentlichen Verkehrsfläche zu zerstören.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Garage oder einen überdachten Stellplatz nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 2 – 4 errichtet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

§ 6**Vorrang von Bebauungs-sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den o.g. Vorschriften unberührt.

§ 7**Bestehende Rechtsvorschriften**

Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854) sowie des Straßen- und Wegegesetzes vom 1. August 1983 (GV NW S. 306) – jeweils in der gültigen Fassung – bleiben von den o.g. Vorschriften unberührt.

§ 8**Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift